

Sicherung der Belegstellenherkunft für Standplätze in staatlich anerkannten Bienenbelegstellen

Vorbemerkungen

Bienenbelegstellen sind Gebiete, in denen eine natürliche Anpaarung für die gezielte Zuchtarbeit ermöglicht werden soll. In Bayern besteht hierzu die Möglichkeit entsprechende Gebiete unter einen staatlichen Schutz zu stellen.

<https://www.lwg.bayern.de/bienen/haltung/084461/index.php>

Hierdurch soll die Zucht und Verbreitung von regionalen Bienen mit guten Eigenschaften gefördert werden. Die ausgewählten Herkünfte unterliegen in der Regel umfangreichen Prüfung zum Beispiel über die staatliche Leistungsprüfung!

<https://www.lwg.bayern.de/bienen/haltung/084376/index.php>

In staatlich geschützten Belegstellen dürfen von den Imkereien nur Bienen, der vom Betreiber gewählten Zuchtrichtung gehalten werden. Informationen hierzu erhalten Sie beim, Belegstellenbetreiber oder unter:

https://www2.hu-berlin.de/beebreed/ZWS/zw/bst_form.php

Dabei liegt es in der Verantwortung der Imkereien, sich fortlaufend um die Sicherung der richtigen Herkunft im eigenen Betrieb zu kümmern. Beachten Sie, dass sich die Zuchtrichtung sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt und die Sicherung eine Daueraufgabe darstellt! Verstöße können zudem geahndet werden. Nachfolgend erhalten Sie deshalb Hinweise für eine erfolgreiche Umsetzung der rechtlichen Vorgaben.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

(Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG)
vom 23. Dezember 2022

Art 5 Bienen

(4) In dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle dürfen **keine Bienenvölker verbracht oder gehalten** werden, es sei denn, diese entsprechen der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Bienenvölker,

1. die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen und
2. die in dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle verbracht wurden oder dort gehalten werden,

aus diesem Umkreis zu entfernen.

Art. 7 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis **zu viertausend Euro** kann belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** entgegen Art. 5 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um ein anerkannte Bienenbelegstelle verbringt oder dort hält.

Eigenkontrolle

Kontrollpunkte

- Prüfen Sie in Ihren Aufzeichnungen, welche Herkunft Ihre Königin hat!
- Prüfen Sie in Ihren Aufzeichnungen, ob und wie die Königin gezeichnet ist!
- Kontrollieren Sie regelmäßig bei der Volksdurchsicht aber auch bei der Fluglochbeobachtung Arbeiterinnen auf optische Abweichungen von der Belegstellenherkunft. Suchen Sie hierzu insbesondere auf Brutwaben, auf denen aktuell Arbeiterinnen schlüpfen!
- Kontrollieren Sie regelmäßig bei der Volksdurchsicht aber auch bei der Fluglochbeobachtung Drohnen auf optische Abweichungen von der Belegstellenherkunft. Suchen Sie hierzu insbesondere auf Brutwaben, auf denen aktuell Drohnen schlüpfen!

Tipp: Lassen Sie sich vom Belegstellenteam optische Anzeichen von Abweichungen zeigen!

Beurteilung

Die **weibliche Seite entspricht der Zuchtrichtung** der Belegstelle, wenn:

- Sie vom Belegstellenbetreiber eine begattete Königin mit Zeichnung der entsprechenden Herkunft erhalten haben und diese im Volk zu finden ist.
- Sie vom Belegstellenbetreiber eine schlupffreie Weiselzelle erhalten haben, die geschlüpfte Königin am Stand begattet wurde und diese im Volk zu finden ist.

Ist es zum Beispiel durch eine stille Umweiselung oder ein Schwarmereignis zu einem Wechsel der Königin gekommen ist, ist die Herkunft unklar!

Optische Abweichung der Drohnen von der Zuchtrichtung der Belegstelle geben hierzu einen ebenfalls einen sicheren Hinweis.

Eine **Einkreuzung einer gebietsfremden Herkunft** stellen Sie fest, wenn Arbeiterinnen optische Abweichungen ausweisen.

Für den Schutzzweck spielt diese Einkreuzung in der ersten Generation zunächst nur eine untergeordnete Rolle, da Drohnen für die Paarung aus unbefruchteten Eiern stammen und somit die Genetik der weiblichen Seite relevant ist. Bei weiteren unerkannten Umweiselungen in der Paarungsphase kann es dann jedoch zu massiven Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der Belegstelle kommen, da nun auch die Drohnen Einkreuzungen zeigen. Da im natürlichen Paarungsablauf keine 100-prozentige Sicherheit besteht, können geringe Einkreuzungen bei Arbeiterinnen toleriert werden. Bei stärkeren Einkreuzungen sollten zur Sicherheit aber Maßnahmen getroffen werden.

Maßnahmen bei Auffälligkeiten

Herkunft weibliche Seite mit Belegstellenherkunft / schwache Einkreuzung (<10 % der Arbeiterinnen zeigen optisch erkennbare Einkreuzungen)

- gezielte Umweiselung mit Belegstellenmaterial (Zuchtstoff, **schlupffreie Weiselzelle**, begattete Königin) **bei Bedarf** oder stärker werdenden Einkreuzungen
 - Bedarf an Weiselzellen rechtzeitig der Belegstellenleitung mitteilen
 - Schlupffreie Weiselzellen zum angebotenen Termin abholen und einweiseln

https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/bienen/dateien/zusetzen_von_schlupffreien_weiselzellen.pdf

- Kontrolle der weiteren Entwicklung der Königin

Herkunft weibliche Seite mit Belegstellenherkunft / starke Einkreuzung (>10 % der Arbeiterinnen zeigen optisch erkennbare Einkreuzungen)

- Zeichnen der Königin
- Regelmäßige Kontrolle auf Schwarm und stille Umweiselung und vorhandene Originalkönigin
- gezielte Umweiselung mit Belegstellenmaterial bei Umweiselungstendenzen
 - Bedarf an Belegstellenleitung mitteilen
 - Schlupffreie Weiselzellen oder Königin zum vereinbarten Termin abholen und einweiseln

Herkunft weibliche Seite unklar / keine oder kaum Drohnen / außerhalb der Belegstellen-saison

- vorhandene Drohnenzellen zerstören
- kurzfristiger Königinnentausch
 - Bedarf an Belegstellenleitung mitteilen
 - Königin rechtzeitig vor dem vereinbarten Tauschtermin käfigen
 - Einweiseln einer begatteten Königin aus Belegstellenherkunft (am besten mit 5-Tage-Käfig)

https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/bienen/dateien/umweiseln_mit_begatteter_koenigin-kurz-.pdf

Tipp: Im Herbst sind Umweiselungsaktionen sicherer! Bei erkannten Problemen sollte deshalb nicht bis zum Frühjahr gewartet werden!

Herkunft weibliche Seite unklar / fremde Drohnen mit erkennbaren Einkreuzungen

- kurzfristiges Verstellen der betroffenen Völker außerhalb des Schutzbereichs
- Königinnentausch (Königin vor Tauschtermin käfigen) mit Einweiselung einer begatteten Königin aus Belegstellenherkunft
- Rücktransport erst nach Ende Belegstellensaison und erfolgter Umweiselung

IMPRESSUM

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim,

Telefon +49 931 9801-0, www.lwg.bayern.de

Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI), ibi@lwg.bayern.de

© LWG Veitshöchheim, Nachdruck und Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand: Mai 2024